

Heimstatut des Studentischen Sozialwerks Leoben

1. Angaben über den Studentenheimbetreiber und den Widmungszweck

Das Studentische Sozialwerk Leoben betreibt als gemeinnütziger Verein das Studentenheim Waasenstr. 13, 8700 Leoben. Insbesondere Studienanfängern soll durch die Bereitstellung adäquater Wohnmöglichkeiten der Beginn des Studiums erleichtert werden.

Der Verein bezweckt die umfassende Unterstützung sowie wirtschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Förderung sozial bedürftiger, katholischer Studenten männlichen Geschlechts.

2. Grundsätze für die Heimverwaltung;

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Kostendeckung. Organe des Vereines sind der Vorstand, die Vollversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

3. Regelungen für die Benützung des Heimes einschließlich der gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 festgelegten Rechte der Heimbewohner

Heimplätze sind Räume, die den Heimbewohnern als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Neben- bzw. Gemeinschaftsräume sind nicht Vertragsgegenstand und werden vom Studentenheimbetreiber so weit möglich auf freiwilliger Basis, bis auf jederzeitigen Widerruf zur Verfügung gestellt. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei bestehenden Benützungsregeln, sind diese verpflichtend einzuhalten.

Die Ausstattung des Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume ist äußerst schonend zu behandeln. Auf Sauberkeit und Ordnung ist zu achten. Entstandene Mängel und/oder Schäden sind umgehend der Heimleitung zu melden.

Gemeinschaftsräume sind stets so zu benützen bzw. zu hinterlassen, dass sie anderen uneingeschränkt zur sofortigen bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung stehen. Die Reinigung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Durch übermäßige Verschmutzung entstehender Mehraufwand wird der Heimvertretung in Rechnung gestellt.

Die Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und sonstiger Veranstaltungen sind vom Vorstand im Vorfeld zu genehmigen.

4. Regelungen für die Vergabe freiwerdender und freier Heimplätze, Angabe der Bewerbungsfristen sowie die Angabe, wo Bewerbungen um einen Heimplatz einzubringen sind

Die Bewerbungen für einen Heimplatz sind über die Homepage mittels des auszufüllenden Formulars einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Kapazität über die Aufnahme von den Bewerbern, wobei angestrebt wird, die Heimplätze für ein gesamtes Studienjahr (01.10-30.09 des darauffolgenden Jahres) zu vermieten.

5. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen;

Das Heim besteht aus 12 Einzelzimmern, mit für je sechs Personen ein Gemeinschaftsbad und Küche.

6. Zahlungsmodalitäten für das Benützungsentgelt und eine allfällige Kautions, einschließlich der allfälligen Festlegung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Die Zahlungsmodalitäten und die Höhe des Benützungsentgeltes wird im Benützungsvertrag niedergeschrieben und die Höhe auf der Homepage kundgemacht. Eine Erhöhung des Benützungsentgeltes wird nur zum Beginn des Studienjahres durchgeführt.

7. Hinweise auf die für den Betrieb des Studentenheimes in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten;

Abgesehen vom Studentenheimgesetz ergeben sich Rechte und Pflichten des Studentenheimbetreibers und der Heimbewohnerschaft insbesondere aus den folgenden Vereinbarungen und geltenden Rechtsvorschriften:

- Benützungsvertrag mit den integrierenden Bestandteilen Heimstatut, Haus- und Brandschutzordnung und Internet- Benutzerordnung
- ABGB
- Meldegesetz
- Brandschutz- und baurechtliche Bestimmungen

8. Zahlungsmodalitäten für das Benützungsentgelt und eine allfällige Kautions, einschließlich der allfälligen Festlegung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.